

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis des
Landkreises Ebersberg

Kostensatzung

Der Landkreis Ebersberg erlässt aufgrund von Art. 20 Kostengesetzes (KG) und Art. 17 Landkreisordnung (LKrO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

§ 1

Der Landkreis Ebersberg erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlungen) oder im Zusammenhang mit Amtshandlungen vornimmt.

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), das als Anlage zu dieser Satzung beigefügt ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, setzt die Verwaltung eine Gebühr fest, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr ein bis fünf- undzwanzigtausend Euro.
Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Ebersberg, 15.12.2014

Robert Niedergesäß
Landrat

Anlage zur Kostensatzung vom 15.12.2014

Tarifgruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen: Vorschriften der Tarifgruppen 02 - 7 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<u>Anordnungen im Einzelfall</u>	15 – 600
	001	<u>Beglaubigungen</u> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. Von eigenen Urkunden	0,75 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung der Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €. Werden mehrere gleichlautende Anschriften, Fotokopien und dgl. Gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<u>Bescheinigungen</u> Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	Kostenfrei

Tarifgruppe	Tarif- Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
	003	<u>Einsicht in Akten und amtliche Bücher (Informationsfreiheitsatzung)</u> Einsicht in Akten und Bücher, Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. <i>Gebührenfrei</i> ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne. Fertigung von Kopien	je angefangene ½ Stunde 40,00 €; die ersten 15 Minuten kostenfrei 0,20 € je Seite, mindestens 5,00 €
	004	Herstellung eines Datenträgers <u>Fristverlängerungen</u> Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	0,20 € je Datei, mindestens 5,00 € 10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
	005	Fristverlängerung in anderen Fällen <u>Zweitschriften</u> Erteilung einer Zweitschrift	5,00 – 60,00 € 10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5,00 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr je angefangene Seite 0,50 €, mindestens aber 15,00 €.

Tarifgruppe	Tarif- Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
02	006	<u>Niederschriften</u>	40,00 € für jede angefangene ½ Stunde
	020	Hauptverwaltung <u>Landkreisordnung</u> 1. Genehmigung zur Führung des Wappens und der Fahne des Landkreises (Art. 3 Abs. 3 LKrO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 12a LKrO)	kostenfrei gemäß der Richtlinien des Landkreises Ebersberg vom 03.07.1989 kostenfrei
	021	<u>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</u> 1. Anordnung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26, Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	12,50 – 150,00 € 50,00 – 2.500,00 € Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)

Tarifgruppe	Tarif- Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
03	030	4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10,00 €
		4.1 sonst	12,50 – 200,00 €
7	701	Finanzverwaltung	5,00 €, unabhängig von der Höhe des rückständigen Betrages
70		Anmahnung rückständiger Beträge	
Öffentliche Einrichtungen			
70	701	Allgemeine Amtshandlungen	10,00 – 1.250,00 €
		Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	
		702	
70	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 – 600,00 €